

# RS Vwgh 1998/5/29 95/02/0438

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1998

## Index

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StGG Art6 Abs1;

StVO 1960 §76 Abs1;

VStG §35 Z3;

## Rechtssatz

Nach der Judikatur des VfGH gewährt Art 6 Abs 1 StGG keinen Schutz gegen Amtshandlungen, die die Erwerbsbetätigung nicht unmittelbar betreffen, deren Objekt - dem äußeren Ablauf des Verwaltungsgeschehens nach und der Absicht der Behörde entsprechend - also ein davon verschiedenes ist, mögen auch die Nebenwirkungen mittelbar die Erwerbstätigkeit verhindern; die Erwerbsbetätigungsfreiheit wird somit nicht verletzt, wenn der Verwaltungsakt die Realisierung einer bestimmten Erwerbstbetätigung lediglich faktisch verhindert (Hinweis: VfGH E 14.6.1978, VfSlg 8309; hier: Trennung des Fußgängerverkehrs vom Fahrzeugverkehr durch Verweisung des Parteienvertreters des Lenkers vom Parkstreifen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995020438.X10

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>